



## Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

MS-Schramberg Holding GmbH

Dachgesellschaft der Firmengruppe MS-Schramberg, bestehend aus:

MS-Schramberg Werkzeug GmbH & Co. KG

MS-Schramberg GmbH & Co. KG

MS-Schramberg Sinter GmbH & Co. KG

MS-Schramberg System GmbH & Co. KG

nachstehend „**MS-Schramberg**“ genannt -

und

nachstehend „**Lieferant**“ genannt

### Präambel

Die Vertragsparteien beabsichtigen den Austausch von Informationen in Bezug auf eine potenzielle Zusammenarbeit.

Das spezifische Know-how, das hierbei ausgetauscht wird, unterliegt der Geheimhaltung. Dazu treffen MS und der Lieferant folgende Vereinbarung:



## § 1 Umfang der Geheimhaltung

Der Geheimhaltungspflicht im Sinne dieser Vereinbarung unterliegen alle gegenseitig mitgeteilten Informationen, sowohl mündliche als auch schriftliche. Dies betrifft insbesondere, aber nicht ausschließlich, die augenblicklich zum gegenseitigen Austausch vorgesehenen Informationen, wie nachfolgend benannt:

- alle an die jeweils andere Partei gelieferten Muster, Produkte, Komponenten und Teile;
- alle technischen Informationen, besonders Entwicklungs- oder Produktbeschreibungen, Skizzen, Grafiken, Zeichnungen oder andere technische Dokumente sowie Handbücher, technische Prozesse und sonstiges technisches Wissen;
- alle gewerblichen Schutzrechte sowie alle sonstigen Rechtspositionen, insbesondere Manuskripte, Texte, technische Ausführungen, Fotografien, Videos, Software;
- alle vertrieblichen und kaufmännischen Informationen, Unterlagen oder Aufzeichnungen, die Aufschluss über Produkte, Kosten- und/oder Preiskalkulationen geben können.

Als vertraulich gelten vorstehende Informationen unabhängig davon, ob sie beiläufig oder zufällig anlässlich der Zusammenarbeit bekannt werden; eine ausdrückliche Bezeichnung der Informationen als „geheim“, „vertraulich“ o. ä. ist nicht erforderlich.

## § 2 Sicherheitsstandards

Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um eine sichere Lieferkette zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung von branchenüblichen Sicherheitsstandards und -verfahren sowie die Implementierung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, die MS-Schramberg über etwaige Sicherheitsvorfälle oder -bedrohungen umgehend zu informieren und bei der Behebung solcher Vorfälle zusammenzuarbeiten.

## § 3 Geheimhaltungsverpflichtung

Die empfangende Vertragspartei wird sämtliches von der übermittelnden Vertragspartei erhaltenes Know-how vertraulich behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Vertragspartei weder unmittelbar noch mittelbar zugänglich zu machen. Dritter ist jeder, der nicht Vertragspartei im Sinne dieser Vereinbarung ist. Dritter ist hingegen nicht, wer im Rahmen des Projekts beschäftigter Arbeitnehmer, Unterauftragnehmer, Zulieferer oder freier Mitarbeiter der jeweiligen Vertragspartei ist sowie die Verpflichtungen gemäß dem nachfolgenden Absatz erfüllt sind.

Die jeweilige Vertragspartei ist verpflichtet, soweit dies nicht ohnehin bereits arbeitsrechtlich der Fall sein sollte, seine das Projekt bearbeitenden Arbeitnehmer zur Geheimhaltung im Sinne dieser Vereinbarung schriftlich zu verpflichten und darauf hinzuweisen, dass diese Geheimhaltungsverpflichtung auch nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses weiter besteht. Dieselben Verpflichtungen gelten bei der Beschäftigung von Unterauftragnehmern, Zulieferern oder freien Mitarbeitern im Rahmen des Projektes.



Die empfangende Vertragspartei wird sämtliches von der übermittelnden Vertragspartei erhaltenes Know-how ausschließlich im Rahmen des Projektes verwenden.

Die empfangende Vertragspartei wird sämtliches von der übermittelnden Vertragspartei erhaltenes Know-how weder selbst noch durch Dritte in irgendeiner Weise nachahmen.

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen entfällt, soweit die sich darauf berufende Partei nachweist, dass die Informationen:

- der empfangenden Partei vor der Mitteilung nachweislich bekannt waren, oder
- der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren, oder
- der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder allgemein zugänglich wurden, oder
- im wesentlichen Informationen entsprechen, die der empfangenden Partei zu irgendeinem Zeitpunkt von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden.

#### **§ 4 Verbundene Unternehmen**

Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nicht gegenüber verbundenen Unternehmen der Parteien. Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbständige Unternehmen, die im Verhältnis zueinander in Mehrheitsbesitz stehende Unternehmen und mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, abhängige und herrschende Unternehmen, Konzernunternehmen, wechselseitig beteiligte Unternehmen oder Vertragsteile eines Unternehmensvertrages sind. Diese Unternehmen sind jedoch gleichermaßen wie die Vertragsparteien zur Geheimhaltung verpflichtet. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die andere Vertragspartei für etwaige Verletzungen der Geheimhaltungspflicht auf Seiten der verbundenen Unternehmen schadlos zu halten.

#### **§ 5 Auditierung**

Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgemäße Behandlung, Rückgabe und Löschung der Daten beim Auftragnehmer zu kontrollieren. Dies kann auch durch eine Inaugenscheinnahme in der Betriebsstätte des Auftragnehmers erfolgen. Die Vor-Ort-Kontrolle soll mit angemessener Frist durch den Auftraggeber angekündigt werden.

#### **§ 6 Rechtserwerb und Rechtsansprüche**

Zwischen beiden Parteien besteht Einigkeit darüber, dass an allen schutzfähigen Erfindungen, die auf den jeweils eingebrachten Informationen beruhen oder sich aus ihnen ergeben, ausschließlich der Einbringende das Recht zur Schutzrechtsanmeldung und/oder sonstigen Schutz-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte zustehen.

Bei gemeinsam erarbeiteten Erfindungen ist das Recht zur Schutzrechtsanmeldung und Verwertung, jeweils abhängig vom Einzelfall, zwischen den Parteien festzulegen und vertraglich zu regeln. Ein kostenloses Mitbenutzungsrecht, nicht jedoch ein Verwertungsrecht für Dritte, für den jeweils anderen gilt als vereinbart.



Der mitteilende Partner übernimmt keine Gewähr für die Vollständigkeit, Richtigkeit oder Brauchbarkeit der unter dieser Vereinbarung mitgeteilten Informationen und Gegenstände oder deren Freiheit von Rechten Dritter. Ebenfalls haftet er nicht für durch von ihm mitgeteilte Informationen etwa verursachte Schäden des empfangenden Partners oder Dritter, soweit nicht gesetzlich zwingend gehaftet wird.

### **§ 7 Dauer der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch beide Partner in Kraft und ist nicht befristet. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Die Wirksamkeit von Abschlüssen unter dieser Vereinbarung bleibt hiervon unberührt, d. h. die Regelungen der Vereinbarung gelten für solche Abschlüsse unbefristet weiter.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Partner.

### **§ 8 Gewährleistung**

Aus dieser Vereinbarung ergeben sich keine Verpflichtungen, spezielle Informationen mitzuteilen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der mitgeteilten Informationen zu gewährleisten, dem Vertragspartner Lizenzen oder sonstige Rechtspositionen einzuräumen, die über das Benutzungsrecht dieser Vereinbarung hinausgehen.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Mündliche Abreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

Eine unwirksame Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksam gewordenen Bestimmung am nächsten kommt; dasselbe gilt im Fall einer Lücke.



### § 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Streitigkeiten aus bzw. in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind die deutschen Gerichte ausschließlich zuständig. Örtlicher Gerichtsstand ist Rottweil.

Schramberg, den

, den

MS-Schramberg Holding GmbH

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden/Vertretungsbefugnis

\_\_\_\_\_  
Name des Unterzeichnenden/Vertretungsbefugnis